

**Verkehrsbeschränkung auf der K 41 in Rosendahl vor dem Einmündungsbereich Napoleonsweg.**

Anfang dieses Jahres forderte ein Ratsmitglied der Gemeinde Rosendahl eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h auf der K 41, im Bereich der Bushaltestelle, um dadurch die Verkehrssicherheit für die Schulkinder zu verbessern.

Bei einem Ortstermin, unter Beteiligung der Fachbehörden, wurde die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieser Maßnahme geprüft.

Hierbei wurden Mängel an der Ausgestaltung der Fahrbahnhaltestelle einvernehmlich festgestellt. Die Haltestelle grenzt unmittelbar an eine Waldfläche. Die Sicht auf das Haltestellenschild ist durch überhängende Baumzweige deutlich eingeschränkt. Wildwuchs verringert die Aufstellfläche. Bei Dunkelheit erhöht sich das Gefahrenpotenzial an der Haltestelle.

Da sich durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung die Verkehrssicherheit an der Fahrbahnhaltestelle nicht verbessern lässt, ist die Haltestelle in sich sicherer auszugestalten.

Hierzu wurde zur weiteren Prüfung vorgeschlagen, die Haltestelle auf den einmündenden Napoleonsweg zu verlegen.

Dort sind die Sichtbeziehungen wesentlich besser. Das Verkehrsaufkommen ist geringer und Schulkinder müssen nicht zweimal die Fahrbahn queren. Der Umweg für den Busbetreiber, vom Napoleonsweg über den Rehenweg zur K 41, ist gering und zumutbar.

Um einer Überbeschilderung entgegen zu wirken, wurde die Rechtsgrundlage im § 45 Abs. 9 geschaffen. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen klar definiert. Verkehrszeichen und -einrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs erfordern eine Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das Risiko einer Beeinträchtigung für wichtige Schutzgüter erheblich übersteigt (so z.B. eine Unfallhäufung). Die Überprüfung der Unfalllage ergab keinerlei Auffälligkeiten.

Verkehrszeichen dürfen nicht aus Gründen der Durchsetzung verkehrspolitischer Ziele aufgestellt werden. Im vorliegenden Fall wird eine Verkehrsproblematik angenommen, die durch das Aufstellen des

Verkehrszeichens gedämpft wird. Es erfüllt somit eine Alibifunktion.

Unzweckmäßige und zu häufige Beschränkungen führen dazu, dass dieses Verbot nicht beachtet wird. Von Geschwindigkeitsbeschränkungen soll daher nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es aufgrund der Straßen- oder Verkehrsverhältnisse erforderlich ist.

Gründe für die derzeitige Verkehrsbeschränkung im vorgenannten Bereich sind hier nicht nachvollziehbar. Es wird daher angeregt eine nochmalige Prüfung vorzunehmen. Um zeitgerechte Rückmeldung wird gebeten.

Im Auftrag

Vollmer, PHK